

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
6. Juni 2006

Mitgeteilt den
7. Juni 2006

Protokoll Nr.
642

Region Valle di Poschiavo

Regionaler Richtplan Materialabbau und Materialablagerungen / Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle

Die **Regione Valle di Poschiavo** verabschiedete am 13. September 2005 den überarbeiteten und aktualisierten regionalen Richtplan (Richtplanvorhaben 13.601 „Materialabbau“ und 13.602 „Materialablagerungen / Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle“) und reichte diesen nach erfolgter Beschlussfassung in den beiden Gemeinden mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Richtplanunterlagen umfassen den Richtplantext (Überprüfung und Anpassung 2005, 13.601 / 13.602) mit den darin integrierten Richtplankarten (Pläne 1-3) und Erläuterungen. Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes sind mit einem grauen Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Valle di Poschiavo bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Im Rahmen des regionalen Richtplans Phase I hat die Region Valle di Poschiavo in den 90er Jahren ein regionales Konzept für den Abbau von Steinen, Kies und Sand (13.601) sowie Inertstoffdeponie und Materialablagerungen inklusive Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle (13.602) erarbeitet und festgelegt. Die Genehmigung erfolgte am 2. November 1999 mit einzelnen Vorbehalten (Beschluss der Regierung Nr. 1936). Die Richtplanobjekte von kantonaler Bedeutung sind in den kantonalen Richtplan RIP2000 übernommen worden (vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003).

Einige der im Richtplan festgelegten Vorhaben sind inzwischen bereits umgesetzt bzw. abgeschlossen. In verschiedenen Punkten drängte sich aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung und einer teilweise geänderten Ausgangslage eine Überprüfung, Ergänzung und Anpassung auf (siehe Erläuterung im Richtplantext S. 2). Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die bisherigen Bestandteile 13.601 und 13.602 des regionalen Richtplans inhaltlich aktualisiert und den heutigen Bedürfnissen entsprechend ergänzt und angepasst. Gleichzeitig wird auch die Darstellungsart des regionalen Richtplans aktualisiert und auf die Systematik des kantonalen Richtplans RIP2000 abgestimmt.

2. Formelles

2.1 Verfahren

Die Anpassung des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem gültigen Organisationsstatut der Region (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 3016 vom 3. September 1990) sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der kantonalen Vorprüfung (15. Juli 2004), der öffentlichen Auflage (21. Juli – 19. August 2005, keine Einwendungen) und der Beschlussfassung in der Region und in den beiden Gemeinden (Poschiavo 26. September; Brusio 24. Oktober 2005) ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

2.2 Schnittstelle / Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000

Die Richtplanung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan RIP2000 legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche:

- Die Federführung für die regionalen Konzepte Materialabbau, Aushubmaterial sowie Inertstoffe liegt bei der Region. Regional relevante Abbauvorhaben und Materialverwertungen (i.d.R. über 20'000 m³) sowie sämtliche Deponien gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) sind in den regionalen Richtplänen auszuweisen.
- Materialabbau/ -verwertungen mit einem Volumen von mehr als 100'000 m³ sowie wichtige Abfallanlagen (Deponien) werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Die Anpassung des regionalen Richtplans erfordert im vorliegenden Fall keine Änderung im RIP2000. Gestützt auf den regionalen Richtplan werden die aktuellen regionalen Standorte als Fortschreibung in die Synthesekarte des RIP2000 bzw. in den kantonalen Richtplan im Internet übernommen.

3. Materielle Beurteilung

In konzeptioneller Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der vorliegenden Änderung des regionalen Richtplans erfüllt.

Ebenso sind die richtplanrelevanten Fragen zu den einzelnen Standorten soweit bereinigt, dass gegen die Genehmigung mit den entsprechenden Koordinationsständen keine Einwände bestehen. Für die Standorte „Abrüsù“, Gemeinde Poschiavo (temporäre Rodung von ca. 14'755 m²) und „Motta da Miralago“, Gemeinde Brusio (temporäre Rodung für die Etappe 1 von ca. 17'140 m²) bleibt die Stellungnahme der eidgenössischen Forstdirektion im Rahmen der Rodungsgesuche vorbehalten. Gemäss einer am 27. April 2006 erfolgten Besprechung bestehen zu den Richtplaninhalten diesbezüglich keine Einwände. In Ziffer C3 lit. a des Richtplantextes ist vorgesehen, dass die Gemeinde jeweils im Baugesetz mit einer generellen Bestimmung die Wiederherstellung nach Abschluss der Vorhaben regelt (im Baubewilligungsverfahren,

mit finanzieller Sicherstellung). Diese Lösung wird aus kantonaler Sicht als zweckmässig erachtet.

Zur orografisch rechten Seite des Standortes „Camp Martin“ (Gemeinde Poschiavo) weist das Amt für Wald ergänzend darauf hin, dass das Vorhaben noch eine detaillierte Planung erfordert. Eventuelle Rodungsgesuche sind noch einzureichen. Im Rahmen der detaillierten Planung ist die Gefahr von Schlammflüssen aus dem Wildbach „Crodolöcc“ zu berücksichtigen. Eine definitive Beurteilung dieses Vorhabens kann erst aufgrund einer detaillierten Planung erfolgen.

Insgesamt steht einer Genehmigung der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplanes nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der **Regione Valle di Poschiavo** am 13. September 2005 verabschiedete **Regionale Richtplan „Überprüfung und Anpassung 2005, 13.601 Materialabbau“ und 13.602 Materialablagerungen / Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle“** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang sowie für die erforderlichen Fortschreibungen im kantonalen Richtplan (Synthesekarte bzw. Richtplan im Internet) zu sorgen.
3. Die Regione Valle di Poschiavo wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.

4. Mitteilung an das Amt für Raumentwicklung (elektronisch), an die Standeskanzlei sowie an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Claudio Lardi".

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Regione Valle di Poschiavo	2	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Departement des Innern und der Volkswirtschaft	1	
Standeskanzlei	1	1
Amt für Raumentwicklung Graubünden	3	3
GIS Plan AG	1	1

ARE-GR Pf 07.06.06